



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 9/2013	11.10.2013	19. Jahrgang
38/2013	Bebauungsplan Nr. 223.2 „Mastholte Süd – Erweiterung II“ im Stadtteil Mastholte <u>hier:</u> Erneute Offenlegung nach § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	62
39/2013	Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)	63

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister
Rietberg

Druck: Hausdruck Stadt

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

38/2013**Bebauungsplan Nr. 223.2 „Mastholte Süd – Erweiterung II“ im Stadtteil Mastholte hier: Erneute Offenlegung nach § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 223.2 „Mastholte Süd – Erweiterung II“ wird unter Berücksichtigung des Behandlungsergebnisses zur erneuten Offenlegung gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und dem Umweltbericht gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die kurzfristige Ausweisung der dringend benötigten gewerblichen Bauflächen zur Betriebserweiterung der Feingebäckfabrik Fa. Conrad Schulte GmbH & Co. KG.

Gemäß § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 223.2 „Mastholte Süd - Erweiterung II“ im Stadtteil Mastholte mit den Planunterlagen ab dem 21.10.2013 bis einschl. 22.11.2013 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 1 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 223.2 „Mastholte Süd – Erweiterung II“ im Stadtteil Mastholte schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 10.10.2013

Der Bürgermeister
Andreas Sunder

**STADT RIETBERG, STADTTEIL MASTHOLTE:
BEBAUUNGSPLAN NR. 223.2 "Mastholte Süd - Erweiterung II"**



39/2013

BEKANNTMACHUNG

des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 WPfIG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahr 1996):

1. Familienname, 2. Vorname, 3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 WPfIG werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 18 Absatz 7 MRRG der Datenübermittlung widersprochen hat. Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gemäß § 18 Absatz 7 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG gebeten, dies möglichst bis 31.10.2013 der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.

Rietberg, den 02.10.2013

Der Bürgermeister
Andreas Sunder